zirksgericht durch den Staatsanwalt des Bezirkes oder den Direktor des Bezirksgerichts vertreten.

(2) Der Generalstaatsanwalt nimmt an der Hauptverhandlung auch dann teil, wenn der Präsident des Obersten Gerichts. der Staatsanwalt des Bezirkes, wenn der Direktor des Bezirksgerichts den Kassationsantrag gestellt hat.

Der Antragsberechtigte kann sich in der Hauptverhandlung durch beauftragte Mitarbeiter seiner Dienststelle vertreten lassen. Eine Vertretung des Direktors des Bezirksgerichts oder des Bezirksstaatsanwalts soll jedoch möglichst nur durch deren Stellvertreter erfolgen.

§321

Kassationsurteil

- (1) Das angefochtene Urteil ist aufzuheben, insoweit der Kassationsantrag begründet ist.
- (2) Der zugunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag darf nicht zu einer höheren Strafe führen.
- (3) Der zuungunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag kann auch zu einer Entscheidung zugunsten des Angeklagten führen. $^{\rm 1}$
- 1. Bindung an den Kassationsantrrtg: Das angefochtene Urteil kann nur im Rahmen des gestellten Kassationsantrages aufgehoben werden, soweit dieser begründet ist. Das Kassationsgericht ist insoweit an den Kassationsantrag gebunden. Es ist z. B. nicht möglich, das angefochtene Urteil im Schuldausspruch abzuändern, wenn vom Kassationsantrag nur der Strafausspruch angefochten wird.

Richtet sich der Kassationsantrag gegen eine nach Auffassung des Antragstellers **gröblich unrichtige** Entscheidung und kommt das Kassationsgericht zu dem Ergebnis, daß der Strafausspruch zwar falsch, jedoch nicht gröblich unrichtig ist, sind die Voraussetzungen für eine Kassation nicht gegeben (§ 311 Abs. 2 Ziff. 2). Der Antrag ist deswegen als nicht begründet zurückzuweisen.

Das Verbot, bei einem zugunsten des Angeklagten gestellten Kassationsantrag auf eine **höhere Strafe** zu erkennen, umfaßt auch den Ausspruch einer **schwereren Strafart**.

Ist nach Auffassung des Kassationsgerichts die angefochtene Entscheidung **gröblich unrichtig,** ist es nicht an die im Kassationsantrag vorgeschlagene Straf höhe gebunden.

Die Rechtsprechung im Kassationsverfahren wird nur von den Senaten des Obersten Gerichts oder den Präsidien des Obersten Gerichts und der